

Zeichnungen wären m. E. bei der verzierten Terra sigillata aber Fotoabbildungen wie in den Limesforschungen Band 18 (Oberstimm) vorzuziehen gewesen, da dann die Wiedergabe der Fragmente absolut objektiv erfolgt.

Die durchweg gelungene Publikation der Kastelle von Altenstadt gehört zu den militärhistorisch wichtigen Arbeiten, die belegen, wieviele für die Beurteilung einzelner Grenzabschnitte bedeutende Ergebnisse bei sorgfältiger Analyse auch aus kleinsten Aufschlüssen zu gewinnen sind.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. MARGOT KLEE, Städtisches Reiss-Museum
Zeughaus C 5
6800 Mannheim

EUGEN SCHWEITZER: *Beiträge zur Erforschung Römischer Limitationsspuren in Südwestdeutschland*. Diss.-Ing. Stuttgart 1983. 264 Seiten, 69 Abbildungen, 14 Karten.

S. will beweisen, daß (1) der rechtsrheinische Teil der Provinz Germania superior und Teile der Provinz Rätien über weite Strecken hin, vielleicht sogar flächendeckend, vermessen worden sind, daß (2) dieser Vermessung ein einheitliches Raster zugrunde liegt, daß (3) das gleiche Vermessungssystem sich auch westlich des Rheins, ja sogar in Britannien feststellen läßt und östlich über den obergermanischen Limes in das „freie“ Germanien hineinreicht und daß (4) die Vermessung durch die Römer sich sowohl auf die römervorzeitliche als auch die spätere Nutzung und insbesondere Besiedelung Südwestdeutschlands bis in die heutige Zeit ausgewirkt hat. Im Zusammenhang mit (4) äußert S. Gedanken zu dem in der Geschichtsforschung viel diskutierten Problem der „Kontinuität“ zwischen Römern und Germanen, zwischen Antike und Mittelalter nördlich der Alpen.

S.s Ausgangspunkt war seine Überzeugung, daß eine etwa 600 m lange Bodenspur im Lautertal südlich von Kirchheim/Teck, die sagenumwobene „Sibyllenspur“, ein Stück römischer Limes in Verlängerung des domitianischen Neckarlimes ist (S. 24 ff.). Inzwischen haben von S. nicht erwähnte Ausgrabungen des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg unter der wissenschaftlichen Leitung von D. PLANCK ergeben, daß es sich hierbei tatsächlich um eine römische Grenzanlage handelt. (Die Stuttgarter Zeitung berichtete hierüber bereits am 3. November 1982.) S. hat die Sibyllenspur in ihrer eigenen Richtung, 37° von Nord nach West ausgedreht, verlängert. Auf der so gewonnenen Geraden liegt ein Stück der römischen Straße zwischen den Kastellen Grinario/Köngen und Bad Cannstatt, und unmittelbar neben ihr befinden sich die beiden Kastelle selbst. S. war sich dessen schnell sicher, mit seiner Geraden auf eine römische Vermessungslinie gestoßen zu sein, zu der sowohl parallel als auch im rechten Winkel weitere Vermessungslinien verlaufen sein müssen. S. hat versucht, die Abstände dieser Linien und damit das Vermessungsraster zu bestimmen. Er ist davon überzeugt, es in einem quadratischen Netz von jeweils 6000 x 6000 römischen Fuß, entsprechend 1774 x 1774 m gefunden zu haben. Als Hauptvermessungslinien gibt S. an: Alzey – Bad Cannstatt – Köngen – Donnstetten – Rißtissen – Zugspitze für den *Cardo* und Basel – Feldberg – Rottweil – Hohe Warth – Eislingen – Rätischer Limes für den *Decumanus*. Die Sibyllenspur ist Teil des *Cardo*. S. nimmt an, daß die Vermessung ihren Ausgangspunkt im Gebiet von Augusta Rauracorum, dem heutigen Augst, hatte (S. 259 nennt statt Augusta Rauracorum fälschlich das spätrömische Kaiseraugst, das unmittelbar neben Augst liegt, jedoch wegen seiner Zeitstellung für die von S. angenommene Vermessung nicht in Frage kommt. Weiter beschreibt S. die Lage von Augst bzw. Kaiseraugst ungenau „in der nördlichen Schweiz“ statt 10 km östlich von Basel am südlichen Ufer des Hochrheins). Das rechtsrheinische Gebiet soll vor allem unter Cn. Pinarius Cornelius Clemens in der Regierungszeit des Kaisers Vespasian vermessen worden sein (S. 100–102. 214. 258 f.).

S.s Beweisgang setzt sich aus höchst unterschiedlichen Verfahren – Interpretationen literarischer und dokumentarischer Texte, von Namen für Örtlichkeiten und von dinglichen Hinterlassenschaften, Quantifi-

zierung und Anwendung technischer Hilfsmittel – zusammen, so daß S., wie er selbst mehrfach betont, über die eingebürgerten Disziplinen hinweg arbeitet. Die wichtigsten Elemente von S.s Beweengang sollen nun vorgestellt und geprüft werden:

1. Das Raster von 6000 x 6000 Fuß ist ungewöhnlich groß und scheint in der römischen Vermessungspraxis bisher nicht nachgewiesen zu sein; allerdings ist es in der lateinischen Vermessungsliteratur immerhin erwähnt (vgl. S. 50 f. und 221 ff.). Es mag sich gerade wegen seiner großen Planquadrate für dünn besiedeltes, teilweise unerschlossenes Gebiet geeignet haben. Freilich werfen die von S. festgestellte weitflächige Anwendung des Rasters und eine der beiden Hauptachsen Probleme auf: Die bisher größte sicher nachgewiesene römische Limitation, die im heutigen Tunesien, erstreckt sich über gut 15 000 km² (vgl. A. CAILLEMER/R. CHEVALLIER, Die römische Limitation in Tunesien. *Germania* 35, 1957, 45 ff.). Allein Baden-Württemberg, das nach S. wahrscheinlich flächendeckend vermessen worden ist, hat 36 000 km² Fläche, von den weiteren rechtsrheinischen und linksrheinischen Gebieten sowie Britannien zu schweigen. Angesichts dieser Größenordnung muß man von S. wirklich solide Beweise verlangen. Doch die Betrachtung von S.s Haupt-Decumanus macht skeptisch: Von Augst läßt sich über den Feldberg keine Gerade nach Rottweil ziehen; vielmehr liegt der Gipfel des Feldbergs gut 10 km nordwestlich der Linie Augst – Rottweil (gemessen mit der Iro-Ausflugskarte Schwarzwald 1 : 150 000). In ihrem weiteren Verlauf geht diese Gerade nicht über Eislungen/Fils, sondern schneidet das Filstal zwischen Plochingen und Reichenbach, also etwa 20 km weiter westlich. Ein Blick auf Karte 274 zeigt denn auch, daß S. den Haupt-Decumanus im Südwesten abweichend von der Angabe auf Seite 259 nicht von Augusta Rauracorum, sondern von einem beliebigen, für die römische Zeit durch nichts ausgewiesenen Punkt nordwestlich von Basel ausgehen läßt. Diese Gerade zieht direkt am Feldberggipfel vorbei, und nur sie steht im rechten Winkel zu S.s *Cardo*; die verlängerte Gerade Augst – Rottweil tut dies nicht. Andererseits verbindet letztere Gerade zwei für die römische Besetzung Süddeutschlands außerordentlich wichtige Kastelle und Zivilsiedlungen, und ihre nordöstliche Verlängerung trifft auf den äußeren Limes im Gegensatz zu S.s Decumanus (vgl. S. 28 mit Karte 274) nicht an ungefährender Stelle, sondern zielt auf den auffälligen Limesknick bei Lorch/Rems. Sofern S. Augst auf dem Decumanus des Vermessungsrasters liegen läßt, beruft er sich auf Arbeiten von H. STOHLER. Diese gehen aus von einem Raster mit einer 36–37°-Drehung von Nord nach West. STOHLERS Linien verlaufen also parallel zu S.s *Cardines* und Decumani (S. 60–62); jedoch sind sie nicht miteinander identisch, denn STOHLERS Vermessungssystem beruht auf der Normalzenturie von 2400 x 2400 Fuß, entsprechend 710 x 710 m, die in einem nicht ganzzahligen Verhältnis zu S.s Raster von 6000 x 6000 Fuß steht. Ob sich so weit Übereinstimmung herstellen läßt, daß sich jede fünfte Linie STOHLERS mit jeder zweiten Geraden S.s deckt, kann man an S.s Abbildungen und Karten leider nicht überprüfen. Auch die Karte auf Seite 227 hilft mit ihrer starken Verkleinerung von nahezu 1 : 5 000 000 (keine Angabe bei S.) nicht weiter: Hier sind zwar Augst und Rottweil eingetragen, aber ein beide Orte verbindender Decumanus fehlt ebenso wie eine Gerade „Punkt nordwestlich von Basel“ – Rottweil, so daß hier S.s Haupt-Decumanus gar nicht eingezeichnet ist. Stattdessen findet man eine durchgezogene Rasterlinie, an der Köngen und Lorch liegen. Diese ist hinwiederum in der Karte 274 (1 : 1 000 000) als Parallele zum Decumanus nur auf einem kurzen Stück bei Köngen ausgezogen: Die Großrastrungen in den Karten 227 und 274 zeigen unterschiedliche Vielfache der Planquadrate von 1774 x 1774 m und stimmen daher untereinander nicht überein. Eine Überprüfung von S.s Thesen und Argumenten wird durch diese und weitere Ungenauigkeiten unnötig erschwert. Die Ungereimtheiten bezüglich S.s Haupt-Decumanus liegen möglicherweise in S.s hier bereits festgestellter vager Vorstellung von Augusta Rauracorum begründet, vielleicht aber auch in dem Wunsch, zu einem rechnerisch stimmigen Vermessungssystem zu gelangen.

2. Die von S. herangezogenen literarischen und inschriftlichen Quellen (S. 75–110) sind von ihrem Inhalt her nicht geeignet, die Richtigkeit des von S. erschlossenen Vermessungsrasters zu beweisen, sondern – allenfalls – die kaum zu bezweifelnde These, daß die Römer in Süddeutschland vermessen haben. Einige von S.s Interpretationen leuchten ein und bringen einen Zuwachs an Erkenntnis: So wird *limites per CXX milia passuum acti* bei Frontin, *Strategemata* 1,3,10, bedeuten, daß zur leichteren Unterwerfung der Chatten quer zu einer in das Feindesland hinein vermessenen Entfernung von 120 Meilen Schneisen angelegt wurden. Die 120 000 Schritt entsprechen 600 000 Fuß und damit 50 *Saltus*- oder 250 Zenturien-Seitenlängen. In einem dieser Abstände mögen die *limites* geschlagen worden sein (S. 77f.).

Andererseits stößt man immer wieder auf Flüchtigkeiten, fragwürdige und schlechthin falsche Interpretationen: Seite 76 f. stellt S. zwei Passagen aus dem *Corpus Agrimensorum* vor, behandelt dann aber nur die eine (*Gromatici Veteres* 123, 9) und vergißt die andere (*GV* 373, 18). Einige Angaben sind unvollständig oder fehlen, so die Veröffentlichung der Inschriften von Neidenbach, Obrigheim und Benningen im *CIL* (S. 90. 97. 102). Die Inschrift von Obrigheim ist übrigens der einzige sichere rechtsrheinische Beleg für vermessenes Land: Falls sich der Ausdruck *ager centuriarum IIII*, wie es nahe liegt, auf Normalzenturien bezieht, läßt sich diese Vermessung gerade nicht mit S.s Limitationsraster in Einklang bringen (vgl. oben den

Vergleich STOHLER – S.; anders, um sein Limitationssystem zu retten, S. 97). Die Inschrift CIL XII 113, die eine Grenzziehung durch Pinarius Clemens in den französischen Alpen im Jahr 74 n. Chr. erwähnt, läßt die Möglichkeit zu, daß derselbe Clemens bei seinem Vorrücken durch den Schwarzwald und dem Bau einer Militärstraße „von Argentorate (Straßburg) nach Rätien“ das Land vermessen ließ, gibt jedoch keinen zwingenden Schluß her (anders S. 100–102): S. ist hier wohl auf der Suche nach einer Parallele zu sich selbst; man vergleiche seine Äußerungen über „Clemens als technisch qualifizierten Manager, als Planer“ (S. 102) und über sich selbst als „Planer“ (S. 253) oder über sein eigenes „planerisches Einfühlungsvermögen“ (S. 24 und 68).

Die Feststellung (S. 89f.), eine Ehreninschrift für den Kaiser Antoninus Pius (CIL III 5770 = HAUG-SIXT S. 27) sei wegen des Plurals *civitates* „auf einer Grenze“ zwischen den Gemeinden Cambodunum/Kempton und Brigantium/Bregenz errichtet worden, ist nicht zwingend: Im Plural können auch mehr als zwei Gemeinden als Dedikanten enthalten sein, und diese müssen den Kaiser keineswegs auf einem gemeinsamen Abschnitt oder Punkt ihrer Grenzen geehrt haben. Die Behauptung, der Inschriftstein habe nahe einem Liniennetz von S.s Vermessungsraster gestanden, ist angesichts des nicht genau bekannten ursprünglichen Aufstellungsortes mehr als mutig (S. 90). Nach S. (S. 90–96) passen auch der Grenzstein aus dem linksrheinischen Neidenbach (CIL XIII 4143) und der vieldiskutierte „Toutonenstein“ von Miltenberg in S.s Vermessungsraster. Dabei ist S.s Versuch, die unter *inter Toutonos* stehenden Einzelbuchstaben als agrimensorische Kürzel zu deuten, ansprechend; doch ist, wie S. selbst entgegen seiner Intention zeigt, hierbei keine Eindeutigkeit zu erreichen: Die Einzelbuchstaben können für Zahlen stehen, die, als Entfernungsangaben gedeutet, für S. natürlich wichtig sind; sie können aber auch ganz andere Informationen verschlüsselt wiedergeben (vgl. etwa GV 309 mit 357–359 und 363 f. sowie S. 94 mit 96). Falls es sich bei den Einzelbuchstaben der Toutoneninschrift um Anfänge geplanter, aber nicht zu Ende geschriebener Wörter handelt, wofür einiges spricht, wird S.s Deutung vollends unmöglich. CIL XIII 6449 = HAUG-SIXT S. 456–458 aus Benningen zeigt, wie gewaltsam S. zu „limitationsbezogenen“ Interpretationen gelangt (S. 102–105): Die einzelnen Bestandteile des vollständig erhaltenen, der römischen Namengebung folgenden und an dieser Stelle der Weiheinschrift unverzichtbaren Personennamens *P(ublius) Quintius L(uci) fil(ius) Quir(ina) Terminus* werden als Vokabeln der römischen Vermessungssprache aufgefaßt. So werden die Kürzel *P* des Praenomens zu einer Lagebezeichnung für den Stein, das Nomen Gentile *Quintius* zum Standort des Steins an einem Quintus, also einem Hauptweg (vgl. S. 19), und das Cognomen *Terminus* zu „Grenzstein“. Aus der römischen *Tribus Quirina* wird „quiritanischer Boden“; und die von S. als Rinderköpfe gedeuteten Skulpturen zu beiden Seiten der Opferschale werden zu „Hinweisen auf zwei Flüsse“!

S. bietet auch eine neue Deutung des umstrittenen Satzes in Tacitus' *Germania*, Kapitel 29, 3, über die *decumates agri* (S. 78–89): Es seien nach einem Zehnersystem vermessene Ländereien (S. 81). Diese Ansicht mag stimmen, bewiesen wird sie nicht. Es ehrt S.s Gesinnung, daß er die übliche moralisch abwertende Deutung von *levissimus quisque* ablehnt (S. 84–86), doch ist sie nicht (nur) ein Dokument deutscher Franzosenverachtung, sondern Tacitus wollte die auf die Ostseite des Rheins emigrierten Gallier als „leichtfertige Elemente“ charakterisieren. Ein Blick in das *Lexicon Taciteum* von A. GERBER und A. GREEF (Leipzig 1877–1890, s. v. *levis* B.1. a.β.ββ. mit Verweis insbesondere auf hist. 1,88,16) oder in ein anderes ausführliches lateinisches Lexikon hätte S. auf den richtigen Weg führen können. Im übrigen haben römische Autoren häufiger Angehörige anderer Völker, beispielsweise Griechen, als minderwertig abqualifiziert. S.s Ansicht, die im Dekumatland ansässig gewordenen Gallier hätten „im Rahmen der bodenrechtlichen Umstrukturierung von Gebieten zwischen Rhein und Donau“, d. h. im Verlauf oder in der Folge einer Vermessung, eine „Binnenwanderung“ unternommen (S. 82–84), scheidet am Wortlaut des Tacitus-Satzes: Zuerst haben die eingewanderten Gallier „Boden zweifelhaften Eigentums“ in Besitz genommen (*occupavere*); dann erst (*mox*) ist ihr Land durch Vorverlegung der römischen Militärgrenze (*limite acto et promotis praesidiis*) zu einem Teil der Provinz Obergermanien geworden. Von einer Vermessung und einer Wanderung im Zuge der Provinzweiterung ist bei Tacitus nirgends die Rede. S. verbindet die aus Tacitus, *Germania* 29, 3 scheinbar erschlossene Vermessung des rechtsrheinischen Landes mit der hier bereits erwähnten möglichen, aber nicht nachgewiesenen Vermessungstätigkeit des Pinarius Clemens rechts des Oberrheins – als ob zwei unsichere Prämissen jemals einen sicheren Schluß ergäben.

3. Das Verfahren der Ortfrequenzfiltrierung zur Sichtbarmachung von Vorzugsrichtungen in einer Landschaft überzeugt zunächst (S. 156–168): In allen von S. vorgeführten Beispielen weist eine von jeweils mehreren Vorzugsrichtungen in 37° NW, entspricht also der *Cardo*-Richtung von S.s Limitationssystem. Doch behandelt S. nicht die Frage, inwieweit natürliche Gegebenheiten, wie Streichrichtung von Höhenzügen oder Fluß- und Bachläufe bzw. -täler, die ja nicht auf römische Vermessung zurückgehen, die herausgefilterte Vorzugsrichtung bestimmen.

4. Die Methode des Bandrasters, kombiniert mit Rasterakkumulation (S. 114–117. 172 ff.), d. h. mit der Übertragung aller in einzelnen Vermessungsquadraten gefundenen Merkmale in ein einziges Quadrat, ist in

zweierlei Hinsicht problematisch: a) durch die Art seiner Anwendung und b) durch die Beschaffenheit der herangezogenen Vermessungsmerkmale:

a) S. wählt eine Zahl zusammenhängender Rasterquadrate aus. In jedes Quadrat legt er ein zweites mittelpunktgleiches und seitenparalleles Quadrat von halber Fläche (Seitenverhältnis also $\sqrt{2:1}$). Dadurch entstehen innerhalb eines jeden Vermessungsquadrats zwei gleichgroße Flächen: innen ein Quadrat und um dieses herum ein viereckiges Band. Nach S. (S. 114) ist wegen der gleichen Größe beider Teilflächen zu erwarten, daß beliebige Merkmale gleich oft in den Innen- wie in den Außenflächen der Vermessungsquadrate liegen. Tun sie das nicht, kann die Abweichung von der statistisch zu erwartenden Norm nur mit künstlichem Einwirken erklärt werden; d. h. für S. ist Häufung von „Limitationsmerkmalen“ in der Nähe von Rasterlinien, nämlich in dem erwähnten Band, auf römische Vermessung zurückzuführen. S.s theoretisch richtiger Grundgedanke wird in seiner Beweiskraft jedoch beeinträchtigt: Man kann nicht erkennen, ob S. das von ihm ausgewählte Gebiet exakt mit Vermessungslinien begrenzt oder die Rasterbänder auf ihren Außenseiten hinzunimmt. Im zweiten Fall treten rasternahe Vermessungsmerkmale zwangsläufig vermehrt auf. S. überträgt flächige Merkmale wie Flurstücke in sein Akkumulationsraster mit der Ausdehnung, den der jeweilige Name auf der Landkarte hat, und rechnet diese Merkmale in Grenzfällen der Rasternähe oder Rasterferne zu, je nachdem ob das zugehörige Toponym sich mehr auf der einen oder anderen Seite der Scheidelinie zwischen Innenquadrat und umgebendem Band befindet. Doch ist die Fläche, die ein Name auf einer Landkarte einnimmt, so gut wie nie identisch mit der von ihm bezeichneten Örtlichkeit. Diese kann im Extremfall ihren Namen, etwa einen vom Typ -eck-, den S. als besonders deutliches Vermessungsmerkmal hervorhebt, von einem kleinen Fleck irgendwo innerhalb oder am Rand ihrer Fläche haben. Man kann allenfalls hoffen, aber nicht im mindesten beweisen, ja nicht einmal plausibel machen, daß sich diese Ungenauigkeiten statistisch ausgleichen. Schließlich muß gefragt werden, ob ein Vermessungsmerkmal in fast 260 m Abstand zur Vermessungslinie noch als „rasternah“ bezeichnet werden kann, insbesondere, ob die Römer es so eingeschätzt haben oder hätten und ob die Kleinteiligkeit vieler süddeutscher Landschaften Vermessungslinie und Vermessungsmerkmal in einem Abstand von 260 m überhaupt noch als zusammengehörig erscheinen läßt. (Die Angabe „260 m“ fehlt bei S.; sie ergibt sich aus der halben Seitendifferenz zwischen dem großen und dem kleinen Quadrat. Die Seiten der beiden Quadrate stehen zueinander, wie oben bereits festgestellt, im Verhältnis $\sqrt{2:1}$.) Die Frage, ob die Dimension von S.s Bandraster dem zu untersuchenden Gegenstand angemessen ist, läßt sich nicht positiv beantworten.

b) S. zieht für die Rasterakkumulation mehrere Merkmale heran, so Ortsnamen, vor allem solche auf -eck-, natürliche Geländedetails wie Berge, Felsen, aber auch auffallende Bäume, weiter Brunnen und schließlich von Menschen systematisch genutzte und geschaffene Dinge wie Flußübergänge einschließlich Brücken, römische Kastelle, römische Gutshöfe, Siedlungen, Kirchen, Burgen und sogar Forsthäuser (S. 112 ff. 169 ff.). Bäume sind vergänglich, Berge und Felsen in Süddeutschland so häufig, daß jedes beliebige Vermessungsraster zahlreiche auffällige Geländepunkte in der „Nähe“ seiner Gitterlinien haben wird. Gleiches gilt für Örtlichkeiten des Namens -eck-, die vielfach markante Geländepunkte darstellen oder enthalten. Römische Straßen verlocken wegen ihres oft geraden Verlaufs zur Einbeziehung in ein Vermessungsraster. Tatsächlich sind sie jedoch, wie S. (S. 33. 178 ff.) deutlich macht, nur selten parallel zu einer Vermessungslinie und noch seltener mit einer solchen identisch. Um so erstaunlicher ist es, daß S., wie oben dargestellt, seinen Haupt-Cardo auch mit Hilfe eines römischen Straßenstücks gefunden hat. Der Lokalisierung von Kirchen entspricht vielfach die Lage von Ortskernen; daher stellt deren Heranziehung durch S. (S. 186. 188) kein zusätzliches Kriterium dar. Die von S. in Karte 271 eingetragenen Flußübergänge sind bislang nicht so sicher nachgewiesen und exakt lokalisiert, daß man sie ruhigen Gewissens in ein Vermessungsraster einordnen kann. Einige römische Kastelle, aber längst nicht alle, liegen auf Vermessungslinien (S. 33). Genauer hat S. anscheinend nur die Kastelle an den fast durchgehend geraden Limesstrecken von Miltenberg bis Welzheim untersucht (S. 192 und Karten 267 f.). Die Lage der römerzeitlichen Gutshäuser orientiert sich, wie häufig nachgewiesen worden ist, an Himmelsrichtung, Kleinklima, Bodenbeschaffenheit, Nähe einer Quelle, eines Marktfleckens und einer dorthin führenden Straße und macht so Übereinstimmungen mit einem beliebigen Vermessungsraster, die S. für seinen Fall ohnehin nicht mit Zahlen belegt (vgl. S. 33. 185 f.), zum puren Zufall. Nachrömische Gebäude wie Kirchen oder Burgen eignen sich nicht für eine quantifizierende Interpretation, solange nicht sicher ist, daß jedes einzelne dieser Bauwerke auf römerzeitlichen Gebäuderesten steht oder einen römischen Vorgängerbau hat. S. behandelt dieses entscheidende Kriterium nicht; ja, er berücksichtigt bei der Feststellung und Deutung des Ergebnisses „71 rasternahe gegenüber 35 rasterfernen Kirchen“ (S. 191 und Karte 265) nicht einmal den Umstand, daß das Wachstum von Städten und von Dörfern im 20. Jahrhundert zur Errichtung von Kirchen an Plätzen geführt hat, an denen zuvor kein Gebäude gestanden hat, daß derartige Kirchen also aus jeder Berechnung herausgenommen werden müssen, gleich ob sie nun rasternah oder rasterfern stehen. Alle Unsicherheiten hindern S. nicht, die „rasternahen Kirchen“ direkt auf die Römerzeit zurückzuführen und daraus zu erschließen, daß die Christianisierung Süddeutsch-

lands bereits im 1. Jahrhundert begonnen habe (S. 190). Die Vorstellung, daß ein römerzeitlicher Vorgängerbau einer späteren Kirche beispielsweise ein heidnisches Heiligtum oder, wie im Fall der Rottweiler Pelagiuskirche, eine Therme gewesen sein kann, deren Baureste erst sekundär, sei es in oder nach der römischen Zeit, für ein christliches Gotteshaus genutzt worden sind, scheint S. fremd.

Die Mängel in S.s Beweisgang führen im Gegensatz zu S.s eigenen oft sehr großen Worten zu einem überwiegend negativen Resultat: S. hat sein Beweisziel verfehlt. Die von S. gezogenen, hier nur zum Teil behandelten historischen Schlußfolgerungen entbehren somit der Grundlage. Immerhin hat S. aufgezeigt, wie man und, mehr noch, wie man nicht nach römischen Vermessungsspuren suchen kann, die auch in Süddeutschland vermutet werden dürfen. Das Werk, an dem sich S. versucht hat, kann wohl nur in Zusammenarbeit mehrerer methodisch skrupulöserer Spezialisten geleistet werden.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. ANDREAS MEHL, Seminar f. Geschichte d. Erziehungswissenschaftl. Hochschule Rheinland-Pfalz
Im Fort 7
6740 Landau

GÜNTER ULBERT/THOMAS FISCHER: *Der Limes in Bayern von Dinkelsbühl bis Eining*. Konrad Theiss Verlag, Stuttgart 1983. 120 Seiten, 93 Abbildungen, 1 Karte. Preis DM 34,-.

Mit dem Buch „Der Limes in Bayern von Dinkelsbühl bis Eining“ liegt aus dem Theiss Verlag ein neuer, umfangreicher Limeswanderführer vor, der die erhaltenen Reste des römischen Grenzwalles im heutigen Bayern beschreibt. Außer einer „Bestandsaufnahme des größten Bodendenkmals Limes“ (S. 6) ist es das Anliegen der beiden Autoren, „nicht nur einige wenige Fachleute und interessierte Laien“ anzusprechen, sondern „möglichst viele Menschen“ zu locken, „den römischen Limes ... zu erwandern“ (S. 7).

Das Buch gliedert sich in zwei Teile. Einleitend wird zwar knapp, aber doch umfassend der historische Hintergrund geschildert, vor dem Entstehung und Entwicklung des Limes in Deutschland gesehen werden müssen. Der erste Abschnitt gilt hier der ausführlich dargelegten Forschungsgeschichte (S. 16). Darüber hinaus werden aber auch die Aufgaben herausgestellt, mit denen sich der Denkmalpfleger heute konfrontiert sieht. Die anschließenden Kapitel „Römische Grenzpolitik in Rätien vom 1. bis zum 3. Jahrhundert n. Chr.“ (S. 16), „Aufbau und Ausrüstung des römischen Heeres zur Limeszeit“ (S. 29), „Der Limes. Seine Funktion und Bauten: Holzpalisade, Steinmauer, Türme und Kastelle“ (S. 35) sowie „Kastelle am Limes: Alen, Kohorten und Numeri“ (S. 42) befassen sich mit allen militärischen Fragen und Einzelaspekten, die mit der Grenze des Imperium Romanum in Deutschland verknüpft sind. Die Zivilsiedlungen und Gutshöfe, von denen die Soldaten wirtschaftlich während der Limeszeit stets abhängig blieben, sind in dem Abschnitt „Römische Siedlungen und Straßen zwischen Limes und Donau: Gutshöfe, Dörfer und Kleinstädte“ (S. 51) behandelt, bevor abschließend das Schicksal der Teufelsmauer in nachrömischer Zeit (S. 56) besprochen wird.

Da das Buch vor allem als Wanderführer konzipiert ist, können diese einleitenden Kapitel nur kurz gefaßt sein. Um so mehr ist zu betonen, daß es den Autoren gelingt, ein sachlich-klares und anschauliches Bild entstehen zu lassen. Besonders herausgestellt werden müssen dabei im Hinblick auf den Benutzerkreis ihre zurückhaltenden Formulierungen, wo es nur archäologische Vermutungen, aber keine gesicherten Beweise gibt (dazu die Bezeichnung von Augsburg als „Waffenplatz“ S. 17) sowie ihr Bemühen um eine exakte Terminologie (Hinweise zum „Limes“ S. 20 und zur „Donaulinie“ S. 18). Andererseits scheuen sich ULBERT und FISCHER aber ebensowenig, Forschungslücken oder dringend notwendige Forschungsaufgaben zu benennen (Untersuchungen von Kleinkastellen: S. 41; Publikation der Grabungen von Nassenfels: S. 54). Der in Baden-Württemberg arbeitende Forscher wird erfreut feststellen, wie oft insgesamt auf Arbeitsergebnisse